

Bremse anßer Dienst gesetzt wurde, bildet nun allerdings auch ein Glied in der Kette der das Unglück herbeiführenden Unregelmäßigkeiten. Tatsächlich ist festgestellt, daß die Lokomotivführer dieses kombinierten Zuges 240/2166 den stehen gebliebenen Zug 2246 bemerkten, als sie auf der Kurve angelangt waren und daß sie sofort das Notsignal und Contredampf gaben, daß aber der Zug nicht mehr zum Stehen gebracht werden konnte. Dieser Umstand gibt nun der Vermutung Raum, daß bei Gebrauch der kontinuierlichen Dampfbremse der Zusammenstoß verhindert oder doch abgeschwächt hätte werden können. Allein es würde sich doch nicht rechtfertigen, auch in diesem Punkte grobes Verschulden anzunehmen. Es darf hier wohl in mildernde Berücksichtigung fallen, daß der Bahngesellschaft an diesem Morgen zu einem außerordentlichen Aufwand von Arbeitsleistungen und Material nur kurze Zeit zur Verfügung stand, wobei es allerdings nahe liegen mochte, sich auf diese Weise zu behelfen, wie denn überhaupt die Tatsache, daß das Personal durch die Anstrengungen während der vorhergehenden Tage und durch Mangel an der nötigen Nachtruhe ermüdet war, und daß vielfach mit dieser Linie nicht näher bekannte Aushilfspersonen zum Dienst herangezogen werden mußten, in billige Erwägung gezogen werden darf.

9. Berücksichtigt man nun einestheils die in dem oben wiedergegebenen Gutachten von Professor Girard dargelegten schweren Folgen des Unfalles für die Klägerin und andernteils das mehrfache, der Beklagten beziehungsweise ihren Beamten und Angestellten zur Last zu legenden grobe Verschulden, dessen Maß für die Höhe der Entschädigung aus Art. 7 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes mitbestimmend sein muß, so rechtfertigt es sich, die Beklagte auf Grund dieser Gesetzesbestimmung zu einer Geldsumme von 12,000 Fr. über den erweislichen Vermögensschaden hinaus zu verurteilen. Da der Anspruch der Klägerin aus Art. 7 cit. seiner Natur nach zum voraus nicht genau bezifferbar war, und sie nicht nur prinzipiell, sondern auch bezüglich des Quantitativen gegenüber den Anträgen der Beklagten obgesiegt hat, so sind der letzteren nicht nur sämtliche Gerichtskosten, sondern auch eine Parteientschädigung an die Klägerin für das bundesgerichtliche Verfahren aufzulegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beklagte ist der Klägerin gegenüber verpflichtet:

- a. Zur lebenslänglichen Ausrichtung einer Jahresrente von dreihundert und fünfzig Franken, mit Beginn vom 17. August 1891 an;
- b. Zur Bezahlung einer Entschädigungssumme von zwölftausend Franken, zinsbar zu 4 % seit dem 17. August 1891.

127. Urteil vom 26. Oktober 1893 in Sachen
Frey gegen Jura-Simplonbahn.

A. Durch Urteil vom 3. Juli 1893 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt an Kläger zu bezahlen:

1. 2246 Fr.;
2. eine Entschädigung von 1500 Fr. für zehnwöchentliche volle Arbeitsunfähigkeit;
3. eine lebenslängliche Rente von 2500 Fr. vom 23. August 1891 an halbjährlich postnumerando zahlbar;
4. hieron kommen in Abrechnung die vom Kläger bereits empfangenen 5000 Fr.

B. Gegen dieses Urteil erklärten sowohl Kläger als Beklagte den Weiterzug an das Bundesgericht.

Heute beantragt der klägerische Anwalt:

1. Bervollständigung der Akten durch Einvernahme des Dr. Sury, welcher den Kläger und dessen Familie seiner Zeit wegen der bei Münchenstein erlittenen Verletzungen begutachtete, sowie mehrerer weiterer Zeugen über nicht genauer bezeichnete Punkte und einer solchen über lügenhafte Aussagen seiner Ehefrau vor erster Instanz und eines weiteren über den Genuß geistiger Getränke seitens des Klägers; endlich durch Einverleibung der Buchauszüge des Klägers aus den Jahren 1889 und 1890 in den Aktenrotulus; eventuell Begutachtung derselben durch einen ad hoc zu bestellenden kaufmännischen Experten.

2. Umwandlung der appellationsgerichtlich gesprochenen Rentenentschädigung in eine Aversalentschädigung, eventuell Zuerkennung der Rente bis zur Erwerbsfähigkeit der alimentationsberechtigten Kinder, falls Kläger vorher sterben sollte.

3. Die Entschädigung sei auf der Basis eines bisherigen Jahreseinkommens von 14,000 Fr. unter Annahme einer Reduktion der Erwerbsfähigkeit des Klägers auf die Hälfte zu berechnen, woraus sich eine Aversalentschädigung von 79,000 Fr. ergebe.

Beklagte beantragt:

Ad Nr. 2 des appellationsgerichtlichen Dispositivs: es sei die daselbst zuerkannte Summe von 1500 Fr. für zehnwöchentliche Arbeitsunfähigkeit angemessen zu reduzieren; ad Nr. 3 desselben: es sei die Zusprechung einer lebenslänglichen Rente von 2500 Fr. aufzuheben.

Kläger sei als durch die erhaltenen 5000 Fr. voll entschädigt zu betrachten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der gegenwärtig circa 51 Jahre alte Kläger W. A. Frey-Wittmann, Kaufmann in Basel, wurde am 14. Juni 1891 anlässlich des Mönchensteiner Eisenbahnunglückes verletzt, indem er laut Physikatatsbericht vom 19. Juni 1891 außer verschiedenen weniger bedeutenden Quetschungen und Abschürfungen an Schienbein, Fußgelenk etc., vor allem eine sehr starke Quetschung der Brustmuskeln mit heftigen Schmerzen beim tiefen Athmen und Husten erlitt und außerdem bei jenem Anlaß an ihm chronischer Lungenkatarrh konstatiert wurde. Mit ihm zugleich erlitten fünf seiner damals mit ihm reisenden Kinder verschiedene Verletzungen; während dieselben aber meist nach wenig Tagen, beziehungsweise Wochen, total geheilt erschienen, stellten die Ärzte Sahli und Zimmermann in ihrem Gutachten vom 15. März 1892 bezüglich des W. A. Frey fest, derselbe habe durch den Unfall außer einer Anzahl von kleinern und größern Hautabschürfungen, vielleicht auch leichtern Quetschungen der Weichteile, eine augenscheinlich starke Erschütterung des Gehirns und des gesammten Nervensystems, sowie eine akute Bronchitis davon getragen. Im Anschluß an erstere sei bei Herrn Frey eine ganze Anzahl von krankhaften Erscheinungen aufgetreten, die in das Gebiet der traumatischen Neurose gehörten, so: erhebliche Abnahme des Ge-

dächnisses, Unbeholfenheit in der Ausdrucksweise, und speziell im mündlichen Verkehr ängstliche und unruhige Gemüthsverfassung, unruhiger Schlaf mit schreckhaften Träumen, große Ermüdbarkeit. Diese subjektiven, an sich nicht direkt konstaterbaren Erscheinungen seien durch die objektiv konstatierte Abnahme des Körpergewichts, starkes unwillkürliches Zittern der Hände, der Beine und sogar der Gesichtsmuskulatur nach gemachten Bewegungen, Auftreten von diversen fasciculären Zuckungen in der Muskulatur, ausgeprägter Einengung der Gesichtsfelder beider Augen für weißes wie für farbiges Licht, durchaus glaubhaft gemacht. Es könne daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Erwerbsfähigkeit Frey's durch die erwähnten krankhaften Erscheinungen erheblich und zwar allem Anschein nach um mindestens einen Drittel gesunken sei.

Diese tatsächlichen Feststellungen der Expertise legten die Vorinstanzen ihren respektiven Urteilen zu Grunde, womit sie zugleich die weitere Konstatation verbanden, daß das Asthma, an welchem Frey nach Aussage der Beklagten leiden sollte, dessen Erwerbsfähigkeit bis lange nicht beeinträchtigt habe, überhaupt leichter Natur sei, und daß die dem Frey imputierte unsolide Lebensweise punkto Alkoholgenuß beweislos geblieben.

2. Dem Begehren punkto Aktienervollständigung kann hierseits keine Folge gegeben werden. Wie das Bundesgericht anderweitig auszusprechen Gelegenheit hatte, wäre ein solches dann gerechtfertigt, wenn ein kantonales Gericht die Erhebung von Beweismitteln deswegen abgelehnt hätte, weil es ein bestimmtes, dadurch zu erhärtendes Beweissthema mit Unrecht als irrelevant betrachtet. Es ist dies hier offenbar nicht der Fall; gegenteils geht aus den bezüglichen Erwägungen des appellationsgerichtlichen Urtheiles klar hervor, daß die Ablehnung dieser Beweismittel nur deswegen erfolgte, weil der Vorderrichter das sonstige Material als vollständig genügend erachtete, um an Hand desselben alle relevanten Punkte zu beurteilen. Diese Fakultät der Rückweisung überflüssigen Aktienmaterials soll aber hierorts dem Vorderrichter nicht benommen werden.

Was sodann speziell das Anerbieten der Beibringung der Bücher des Klägers pro 1889 und 1890 betrifft, so kann es in dieser Form schon als wegen des kurzen Zeitraumes für eine Durchschnittsberechnung ganz ungeeignet nicht in Betracht fallen.

3. Es kann im fernern nicht Aufgabe des Bundesgerichtes sein, auf die beklagterseits heute beantragte Überprüfung des Kaufalzusammenhanges zwischen der Wöbchensteiner Katastrophe und dem heutigen reduzierten Zustand des Klägers einzutreten. Es würde dies, da Beklagte einen Rechtsirrtum bei Konstatierung dieses Kaufalzusammenhanges dem Appellationsgericht nicht vorwirft, sondern nur darauf verweist, daß tatsächlich Kläger ganz unabhängig vom Unfall und vor demselben schon leidend war, einen Übergriff in das Gebiet der vorinstanzlich definitiv festgestellten Tatsachen bedeuten, der abzulehnen ist.

4. Das Bundesgericht geht somit davon aus, daß Kläger Frey durch den Unfall eine dauernde Gesundheitschädigung erfahren hat, welche ihn in seiner Erwerbsfähigkeit zunächst für etwa zehn Wochen stillstellte und dann dauernd um ein Drittel schmälerte und sein auf 8000 Fr. festgesetztes Durchschnittsjahreseinkommen dementsprechend, einmal für die Zeit bis zur Heilung um circa $\frac{1}{5}$, gleich 1500 Fr. und jetzt dauernd um circa ein Drittel, rund 2500 Fr. vermindert. Für den einmaligen Erwerbsausfall ist die Zubilligung einer Entschädigung von 1500 Fr., wie auch das Appellationsgericht sie gesprochen, ohne weiteres geboten. Zur Ausgleichung für den dauernden Erwerbsausfall dem Frey eine entsprechende Aversalentschädigung zuzusprechen, wäre nun ohne weiteres geboten, wenn angenommen werden könnte, daß Frey zur Zeit sich in Lebensgefahr befinde und seine Familie auf diese Weise Gefahr laufe in Bälde mit einer unverhältnismäßig kleinen Entschädigung hilflos zu verbleiben. Da die tatsächliche Feststellung der Vorinstanz das Gegenteil besagt und in der That Gründe für die Annahme einer imminnten Lebensgefahr des Frey keineswegs vorliegen, muß dessen Beschwerde auch in diesem Punkte als unbegründet abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung sowohl des Klägers als der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Teilen beim Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt sein Bewenden.

128. Urteil vom 2. November 1893 in Sachen
Walser gegen Centralbahn.

A. Durch Urteil vom 30. Juni 1893 hat das Obergericht des Kantons Basellandschaft erkannt: Es wird das Urteil des Bezirksgerichtes Viefstal vom 2. März 1893, lautend: „Es wird die Beklagte verurteilt an die Klagepartei zu bezahlen: 1. eine „Entschädigung von 2000 Fr., (zweitausend Franken) nebst Zins „à 5 %, seit 3. Juli 1892. Hievon fallen der Wittve 1400 Fr. „(vierzehnhundert Franken) zu und den Kindern 600 Fr., (sechshundert Franken). 2. Die Beerdigungskosten mit 92 Fr. 40 Cts., „(zweiundneunzig Franken vierzig Centimes). 3. Die ordentlichen „Kosten liegen auf der beklagten Partei, mit Ausnahme derjenigen, welche die Klagepartei verschuldet hat“ — bestätigt.

B. Gegen dieses Urteil erklärte die Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Ihr Anwalt beantragt Abänderung des zweitinstanzlichen Urteils im Sinne einer vollständigen Abweisung des Klagebegehrens, eventuell Reduktion der Schadenersatzsumme auf 1700 Fr.

Der klägerische Anwalt beantragt, unter Erklärung des Anschlusses an die Berufung, Erhöhung der Schadenersatzsumme laut dem ursprünglichen Rechtsbegehren auf 7782 Fr. 40 Cts. sammt Zins à 5 % seit 3. Juli 1892.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nikolaus Walser, von Wyßen, Kanton Solothurn, geb. 1852, verheiratet mit der 1850 geborenen Anna Strauß, und Vater von zwei Kindern, Nikolaus geb. 1876 und Ernst geb. 1878, war 1884—1888 bei der beklagten Bahngesellschaft als Bahnarbeiter auf der Strecke Sissach-Räufelfingen, von 1888—1892 als Kohlenarbeiter auf der Station Sissach und von da an wieder als Bahnarbeiter und Erzakablöser für den Wärterdienst auf dem Wärterposten 25 und 25 a im sogenannten Thürner Einschnitt angestellt. Er bezog in dieser letztern Stellung einen Jahresgehalt von 930 Fr. Am Sonntag den 3. Juli 1892 hatte Walser den ganzen Tag frei und sollte erst abends